



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 04/11 – 09/14**
 Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Stadtpl.- u. Bauordnungsamt**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	19.01.2011	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:				<p>Siegel, Unterschrift</p>			
abgestimmt am:	19.01.2011	ausgefertigt am:	20.01.2011				
stimmberechtigte Mitglieder:			35				
davon anwesend:	26	Nichtteilnahme:	0				
dafür:	24	dagegen:	0			Enthaltungen:	2

Gegenstand der Vorlage:

Stellungnahme der Stadt Radebeul zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur „Herstellung einer Hochwasserschutzanlage in Radebeul-Fürstenhain (M68), Radebeul-Kötzschenbroda (M69/70) und Radebeul-Naundorf (M72)“ der Landestalsperrenverwaltung Sachsen (kurz: LTV).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt:

1. die als **Anlage** beigefügte gemeindliche Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Herstellung einer Hochwasserschutzanlage in Radebeul-Fürstenhain (M68), Radebeul-Kötzschenbroda (M69/70) und Radebeul-Naundorf (M72);
2. als Ergänzung zur Grundsatzvereinbarung der Stadt Radebeul mit der LTV über mobile Hochwasserschutzzelemente (HWSK M68 und M69/70) [SR 34/10 – 09/14], dass eine Bindung der Stadt an die dabei getroffene Grundsatzregelung zur Kostenüber-

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	14.12.2010	nö.				x	
SEA	04.01.2011	nö.	x			x	
SR	19.01.2011	ö.	x			x	

hlt

nahme für stationäre Hochwasserschutzanlagen mit mobilen Anlagenteilen nur solange gilt, wie diese Regelung im Freistaat Sachsen auch bei anderen Gebietskörperschaften einheitlich zur Anwendung kommt. Anderenfalls verlangt die Stadt Radebeul eine kostenseitige Gleichstellung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kostentragungspflicht für den laufenden Unterhalt der mobilen HWS-Elemente.

- alle notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf dem Gebiet der Stadt Radebeul durchzuführen.

rechtliche Grundlagen:

§ 4 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja		X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Wendisch</i>	Datum:	20.01.2011	
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Wendisch</i>	Datum:	20.01.2011	

Wendisch
Wendische

Begründung:

Zu Punkt 2:

Der durch den Stadtrat gefasste Grundsatzbeschluss und die darin enthaltene Bereitschaft zur Übernahme entstehender Kosten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz mobiler HWS-Elemente gilt fort. Die Stadt hat sich dabei trotz der noch nicht abschließend feststehenden finanziellen und personellen Belastungen grundsätzlich zu einer eigenverantwortlichen und langfristigen Sicherung des laufenden Unterhalts von mobilen HWS-Elementen bekannt, um eine funktionierende Hochwasserschutzanlage im Stadtgebiet erhalten und betreiben zu können.

Dies erfolgte jedoch vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Sachsen bzw. die LTV erklärten, bei anderen Städten und Gemeinden in analoger Weise zu verfahren. Sollten der Freistaat Sachsen bzw. die LTV von dieser Praxis zukünftig bei anderen abweichen, so wäre diesem Passus der Grundsatzvereinbarung die Geschäftsgrundlage entzogen. Die Stadt würde in diesem Falle umgehend unter Beachtung der Gewährleistung der nachhaltigen Sicherheit und Funktionsfähigkeit der HWS-Anlage mindestens eine kostenseitige Gleichstellung einfordern.

Zu Punkt 3:

Die Durchführung der HWS-Maßnahmen erfordert umfangreiche und dauerhafte Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum der Stadt. Unter anderem in Altkötzschenbroda müssen weit über einhundert Bäume gefällt werden. Ausgleichsmaßnahmen in Gröbern usw. gleichen den Verlust an Grün im Stadtgebiet jedoch nicht aus.

Anlage: Stellungnahme zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren

SR04Januar_Stellungnahme Hochwasserschutz

